

meist bald nach dem Beginn eines Pontifikats und zusätzlich etwa aus Anlaß einer Verlegung der Kurie (auf S. 65–73 übersichtlich zusammengestellt für den Zeitraum 1261–1549); das diente als Mittel, das Ansehen von Papst und Kurie zu steigern. Dem Petenten wurde – als vorgezogener Teil der obligatorischen Weiheprüfung – ein Examen *in litteratura* abverlangt, d. h. im Vorlesen, Übersetzen aus dem Lateinischen und liturgischen Gesang. Die erfolgreichen Kandidaten kamen in spezielle Register, von denen sich bis 1500 nur zwei erhalten haben. Das frühere stammt aus dem Anfang von Gregors XII. Pontifikat (zum anderen s. jetzt Andreas S o h n , *Pauperes clerici* in der römischen Kurie zur Zeit Pauls II. [1464–1471], in: *Vinculum societatis*. Joachim Wollasch zum 60. Geburtstag [1991] S. 276–301). Da es im Band 2 des *Repertorium Germanicum* nicht berücksichtigt worden ist, obwohl die nordalpinen Betreffende und darunter vor allem die deutschen gegenüber den übrigen bei weitem überwiegen, teilt M. die 566 Einträge nach dem Schema jenes Verzeichnisses mit und gibt zugleich Hinweise auf das Vorkommen der Begünstigten in Universitätsmatrikeln und in Publikationen aus den päpstlichen Registern (S. 82–130). Ergänzend sei vermerkt, daß der einzige unter Gregor XII. genannte Prüfer, „Johannes de Ubal.“ (S. 76), der Florentiner Giovanni Ubaldini war. Benediktinerabt von S. Maria di Praglia und bis 1405 Rechtsprofessor in Padua, und – zu S. 26 Anm. 79 – daß man den am Anfang des Bandes vorkommenden Registrator, *N. Acherontinus*, vormals Abt der Zisterze Reale Valle bei Scafati am Vesuv, dann Erzbischof von Acerenza, sehr wohl vom Registrator *Nicolaus de Benevento* (1389–1403) unterscheiden kann, und zwar dank dem jeweiligen Initial auf der Rückseite von Urkunden (s. Brigitte S c h w a r z , Die Originale von Papsturkunden in Niedersachsen 1199–1417 [1988] S. 275 f. Fig. 32 u. 42).

Dieter Girgensohn

---

Statuti della Laguna Veneta dei secoli XIV–XVI. Mazzorbo (1316) – Malamocco (1351–1360) – Torcello (1462–1465) – Murano (1502), a cura di Gherardo Ortalli, Monica Pasqualeto, Alessandra Rizzi, (*Corpus Statutario delle Venezie* 4) Roma 1989, Jouvence, ISBN 88-7801-090-1, 332 S., Lit. 70 000. – In den letzten Jahren erschienen die ersten Bände der Reihe „*Corpus Statutario delle Venezie*“ (unter der Leitung von Gherardo Ortalli), der sich die Herausgabe bisher unveröffentlichter Statuten des Veneto und der ehemaligen Herrschaft Venedigs zur Aufgabe gemacht hat. Die vorliegende Ausgabe einer Reihe von Statuten kleiner Lagunenorte enthält Rechtstexte, die es nach venezianischem Staatsverständnis eigentlich gar nicht hätte geben dürfen. Der Dogat von Venedig von Grado bis Cavarzere war das Kernland des Staates und unterstand einem einheitlichen Recht. So bestimmen es die ältesten venezianischen Statuten, die zwischen der Stadt und dem Dogat keinen Unterschied machen. Damit wären die Statuten des Jacopo Tiepolo mit ihren Ergänzungen aus dem 14. Jh., wie sie bis zum Ende der Republik in Geltung waren, das Gesetzbuch aller Lagunenbewohner. Seit freilich die Ortschaften des Dogats von Podestaten verwaltet wurden, verlief die Entwicklung der Kapitale und der kleinen Inseln und Flecken der Lagune unterschiedlich. 1246 geht Chioggia mit eigenen Statuten voran, die teilweise die allgemeinen venezia-